



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

16. Jahrgang

5. November 2012

Nr. 35

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|----|
| 1. Sitzung des Stadtrates am 14. November 2012 | 1 |
| 2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Schmidt´s Berg“ in der Ortschaft Reesen | 2 |
| 3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“ | 5 |
| 4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ | 7 |
| 5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen | 9 |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung – Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Elbaue Jerichow“ | 10 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Stadtrates am 14. November 2012

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am **Mittwoch, 14. November 2012, 18.00 Uhr, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal** die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Eintrag in das Goldene Buch der Stadt Burg
5. Berichterstattung des Geschäftsführers der Stadtwerke Burg zu den Unternehmensaktivitäten 2012
6. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 27. September 2012
7. Protokollrealisierung
8. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt

9. Zinssatz für das Anlagekapital/Eigenkapital in kostenrechnenden Einrichtungen
(Vorlagen-Nr. 2012/110)
10. Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Industrie- und Gewerbepark"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
(Vorlagen-Nr. 2012/111)
11. Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

12. Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
13. Aktuelle Information über wichtige Angelegenheiten der Stadt
14. Flächenübertragung Bergstraße/Vogelgesang
(Vorlagen-Nr. 2012/109)
15. Gründung der Genossenschaft für erneuerbare Energien im Jerichower Land eG (EEJLeG)
(Vorlagen-Nr. 2012/113/1.Änderung)
16. Anfragen und Anregungen
17. Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
18. Schließen der Sitzung

2. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung, Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Schmidt´s Berg“ in der Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2012 über die zur o.g. Planung eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit zum Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie aus der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB entschieden. Es wurde weiterhin bestimmt den überarbeiteten Planentwurf (2. Entwurf) einschließlich der Begründung im Rahmen einer erneuten öffentlichen Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit auszulegen.

Die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Schmidt´s Berg“ in der Ortschaft Reesen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 2 Wochen verkürzt.

Den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Schmidt´s Berg“ in der Ortschaft Reesen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

In der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich folgende Änderungen:

- Einzeichnung der vorhandenen Aufschüttung in die Planzeichnung,
- Ergänzung der Begründung durch Aussagen zur Verkehrslärmbelastung,
- Überarbeitung der Vorschlagssliste der Baumarten,
- Änderung der Ausweisung der ehemaligen Wohngebietsfläche,
- Neuberechnung der Eingriffe in Natur und Landschaft (Bewertungsmodell).

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der 2. Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Juli 2012) liegen in der Zeit vom **13. November 2012 bis zum 28. November 2012** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Sprechzeiten:

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Umweltprüfung

Aus dem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB liegt folgende Stellungnahme zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Stellungnahme Landkreis Jerichower Land vom 11. April 2012.

Diese Unterlagen können während der Auslegung ebenfalls eingesehen werden. Dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 liegt ein Umweltbericht bei, welcher im laufenden Verfahren fortgeschrieben wurde. Es besteht gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Belange des Umweltschutzes.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 1. NOV. 2012

gez.
Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

–Karte siehe Folgeseite–

3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 27. September 2012 mit der Beschlussvorlage Nr. 2012/082 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“ in der Fassung vom Juni 2012 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Festsetzung von Flächen für Aufschüttungen für ein Erdstofflager und einen Erdwall,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen und die ausschließliche definierte Zulässigkeit einer im Zuge des Deponieaufbaus ortsveränderlichen Bauschuttrecyclinganlage.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 sowie des Vorhaben- und Erschließungsplanes entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, der Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) m. W. v. 30. Juli 2011, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

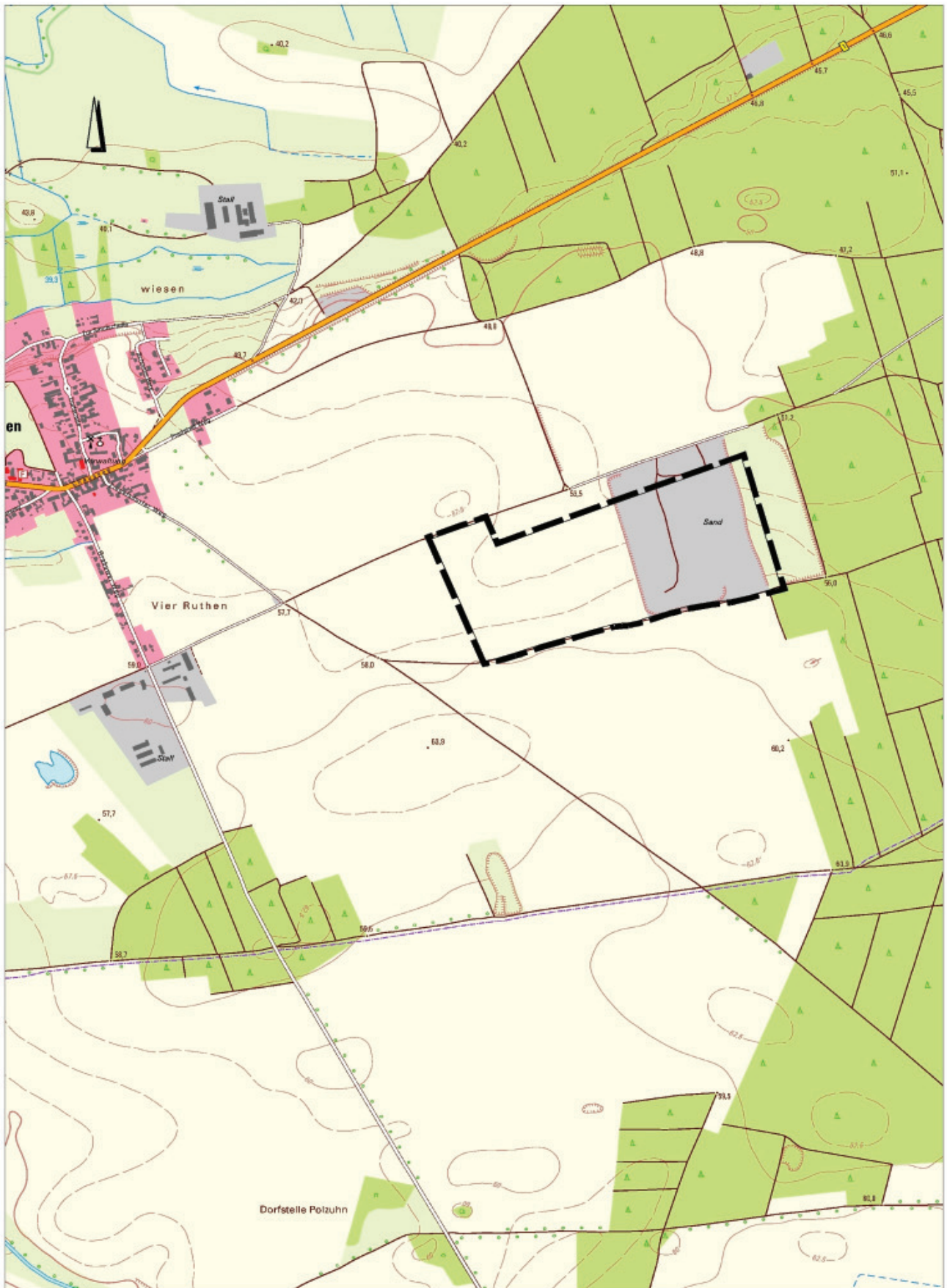
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 1. NOV. 2012

gez.
Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

– Karte siehe Folgeseite –



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 „Ablagerungen und Bauschuttrecycling an der Deponie Reesen“ (Karte unmaßstäblich!)

4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 27. September 2012 mit der Beschlussvorlage Nr. 2012/079 den Bebauungsplan Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ in der Fassung vom Juli 2012 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele und Zwecke werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Regelung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Die Erforderlichkeit des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Aspekt, dass sich hinsichtlich des Einfügens von Anbauten an die vorhandenen Wohngebäude keine Zulässigkeit nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ergibt. Dieses betrifft nicht die Art der baulichen Nutzung sondern das Maß der baulichen Nutzung, hier die überbaubare Grundstücksfläche. Die vorhandene Bebauung weist eine geschlossene Bauweise mit einer sogenannten faktischen vorderen und hinteren Baugrenze auf.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 m. W. v. 30. Juli 2011), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

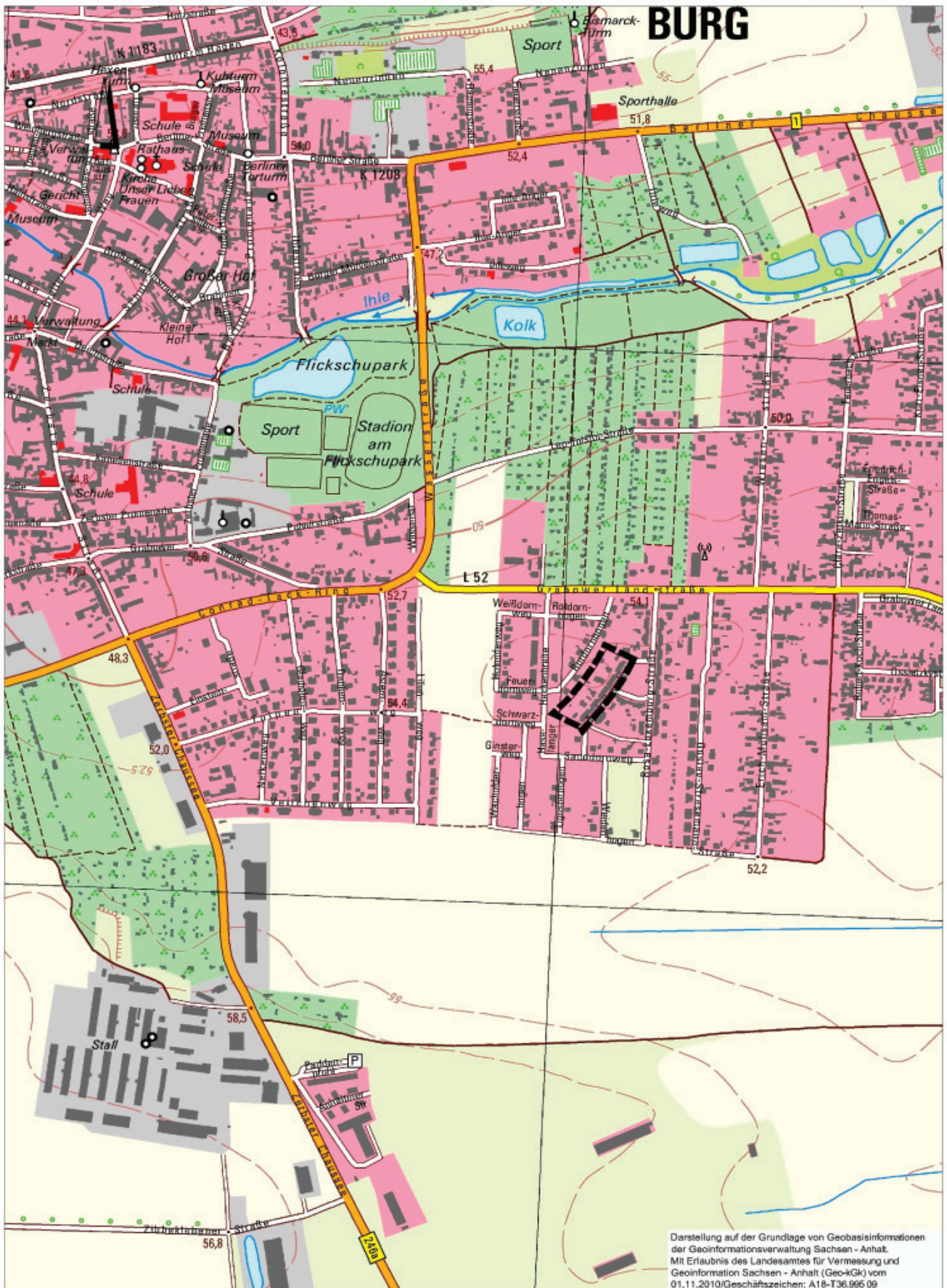
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 40 und 115 geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 1. NOV. 2012

gez.
Vogler
Vertreter des Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 „An der Tschaikowskistraße“ (Karte unmaßstäblich!)

5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ in der Ortschaft Reesen

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 27. September 2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predätzer Weg“ der Ortschaft Reesen in der Fassung vom Juli 2012 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs für das o.g. Bauleitplanverfahren wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Folgende Ziele und Zwecke werden angestrebt:

- Entwicklung eines Mischgebietes zur planungsrechtlichen Vorbereitung der weiteren baulichen Entwicklung des angesiedelten Autohauses mit Werkstatt,
- Regelung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen daher **in der Zeit vom 13. November 2012 bis zum 17. Dezember 2012** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung (Schaukasten / Raum 221), zu folgenden Zeiten:

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zu den geänderten Teilen des Planentwurfes von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGo unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 1. NOV. 2012

gez.
Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

-Karte siehe Folgeseite-



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Am Predäzter Weg“ in der Ortschaft Reesen (Karte unmaßstäblich!)

6. Öffentliche Bekanntmachung - Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Elbaue Jerichow“

Gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29 Juli 2009, BGBl I S. 2542) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) gibt die Stadt Burg bekannt, dass der folgende Verordnungsentwurf:

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Elbaue Jerichow“

in der Zeit vom **13. November 2012 bis 14. Dezember 2012**, öffentlich ausgelegt wird.

Der Verordnungsentwurf zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes, einschließlich der dazugehörigen Karten kann bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, im 1.OG, Zimmer 102, zu den bekannten Sprechzeiten, sowie zur gleichen Zeit bei der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes Halle (Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale), Zimmer 43) eingesehen werden.

Dienstzeiten der Oberen Naturschutzbehörde:

| | |
|-----------------------|--|
| Montag bis Donnerstag | 8:00 – 12:00 Uhr und 13.00 – 15:30 Uhr sowie |
| Freitag | 8:00 – 12:00 Uhr |

Während der Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf bei der Stadt Burg, im Fachbereich Recht und Ordnung (1. OG, Zimmer 102), oder der Oberen Naturschutzbehörde, vorgebracht werden.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen